



Kanton Zürich
Baudirektion

Verordnung

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Glattfelden

(Entwurf vom 13. Mai 2026)

Gletscher und Schmelzwasserflüsse haben im Verlauf mehrerer Eiszeiten die Landschaft in Glattfelden geprägt. Die Gletscher modellierten durch ihre Vorstoss- und Rückzugsphasen die Landschaft. Die Flussläufe der Glatt und des Rheins haben durch Erosion und Auflagerungen die Landschaft weiter verändert. So bildete die Glatt unter anderem in den Hundighalden markante Prallhänge aus. Entstanden ist eine Landschaft mit sanft gewellten Hügelzügen und eingeschnittenen Terrassentälern. Die Hügelzüge und die steilen Hänge zwischen den Terrassen sind vielfach bewaldet. Die ebenen Flächen werden meist landwirtschaftlich oder als Siedlungsraum genutzt. Die mächtigen Kies- und Schotterablagerungen dienen teils als Abbaugelände.

Die in der Gemeinde Glattfelden grossflächig vorkommenden durchlässigen Schotter-, Kies- und Sandböden in Verbindung mit vergleichsweise geringen jährlichen Niederschlagsmengen, mildem Klima und den topografischen Gegebenheiten sind stark bestimmend für die natürlichen und naturnahen Lebensräume. Insbesondere für Trocken- und Magerwiesen sind diese Standortbedingungen ideal. Diese Wiesentypen beherbergen zusammen mit den lichten Wäldern und südexponierten Waldrändern spezielle, trockenheitstolerante, licht- und wärmebedürftige artenreiche Lebensgemeinschaften. Die Bedeutung der Gemeinde Glattfelden für diese Lebensräume zeigt sich auch dadurch, dass zahlreiche Flächen im Offenland im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung enthalten sind.

Im Kanton Zürich sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten die meisten der oft artenreichen Trockenstandorte durch Überbauung, Aufforstung, Verwaltung, intensivierete Bewirtschaftung oder andere Ursachen zerstört worden. Viele seltene und gefährdete, für trockenheitsgeprägte Standorte charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Esparsetten-Widderchen (*Zygaena carniolica*), Schwarze Mörtelbiene (*Megachile parietina*), Libellen-Schmetterlingshaft (*Libelloides coccajus*), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*), Silbergrüner Bläuling (*Polyommatus coridon*) sowie Weissenburger Fingerkraut (*Potentilla leucopolitana*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Gold-Aster (*Aster linoisyris*) und Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*) finden sich im Kanton Zürich nur noch in Glattfelden und einigen wenigen Nachbargemeinden.

Zur nachhaltigen Sicherung dieser hohen Naturwerte wurde deshalb im Jahr 1987 die Verfügung zum Schutz des Trockenstandortes Bahneinschnitt Zelgli/Lindibuck auf der Parzelle Kat.-Nr. 4242, Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden (BDV Nr. 519/1987) und im Jahr 1988 die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden (BDV Nr. 371/1988) erlassen. Seither wurden verschiedene, teilweise grosse Flächen durch gezielte Massnahmen aufgewertet und die bestehenden Naturwerte in der Gemeinde unter Einbezug aller vorhandenen Grundlagen neu bewertet. Alle Flächen, welche die Kriterien für überkommunale Naturschutzobjekte erfüllen, werden mit der vorliegenden Schutzverordnung geschützt und die Schutzverfügung von 1987 und die Schutzverordnung von 1988 aufgehoben.

Die zu schützenden Trocken- und Magerwiesen finden sich schwerpunktmässig entlang der südexponierten Hänge nördlich der Autobahn A50 im Gebiet Churzenstalen – Schwendlirain – Berg – Huser – Oberholz – Wöflishalden sowie auf den im Rahmen von Ersatzmassnahmen der Flughafen Zürich AG wiederhergestellten Kies- und Sandflächen im Gebiet Hundig. Aber auch Sekundärstandorte wie die südexponierten Böschungen der A50, in ehemaligen Kiesabbaugebieten erstellte naturnahe Flächen oder der Einschnitt der Bahnlinie zwischen dem Bahnhof Glattfelden und der Gemeindegrenze mit Eglisau zeichnen sich durch ihren sehr hohen Artenreichtum aus.

Auch die Wälder in der Gemeinde Glattfelden weisen sehr hohe naturkundliche Werte auf. Aus einem breiten Spektrum an Buchenwaldgesellschaften ragen ganz besonders die schweizweit seltenen Eichen-, Hainbuchen- und Föhren-Waldgesellschaften heraus. Sie kommen im Gebiet gehäuft vor und bilden teilweise grössere Waldkomplexe. Für diese Wälder trägt der Kanton Zürich aus nationaler Sicht besondere Verantwortung.

In südexponierten Lagen des Laubbergs und an der Glatt befinden sich ausgedehnte Eichenwälder mit einem grossen faunistischen Artenreichtum. Alte, oft niedrige und krüppelwüchsige Bäume prägen das Erscheinungsbild der Kronwicken-Eichenmischwälder und der Hainbuchenmischwälder. Bei geeigneten Lichtverhältnissen wachsen in der Krautschicht viele seltene und gefährdete Pflanzen, wie in den lichten Waldbeständen, die in den vergangenen Jahren geschaffen wurden, zu beobachten ist. Ebenfalls sehr reich an gefährdeten Arten sind die Föhrenwälder auf Schotterböden, die an den zur Glatt geneigten Steilhängen wachsen. Der Geissklee-Föhrenwald, eine der schweizweit seltensten Waldgesellschaften, welche nur im nördlichen Kanton Zürich und Schaffhausen vorkommt, hat in Glattfelden seinen kantonalen Verbreitungsschwerpunkt. Auch schlechtwüchsige Orchideen-Buchenwälder zeichnen sich durch eine naturkundlich wertvolle Kraut- und Strauchschicht aus. Weitere Naturwerte im Wald bilden natürliche Fels- und Steinschuttfluren sowie künstliche Steinbrüche. Das Waldgebiet Steinbruch Zweidlen zeichnet sich durch seine Höhle aus, welche von verschiedenen Fledermausarten (teilweise Rote Liste-Arten von höchster nationaler Priorität) als Winterquartier und als mögliches Zwischen- und Schwärmquartier genutzt wird. Schliesslich spielen auch die strukturreichen Waldränder, die mit einem vielfältig strukturierten Offenland verbunden sind, eine wichtige Rolle für die Waldbiodiversität.

Ökologisch speziell wertvoll ist auch die ausgedehnte Verlandungszone im Rhein im Gebiet Neuhus inklusive des durch das Kraftwerk Eglisau-Glattfelden als ökologische Ersatzmassnahme aufgewerteten Rheinufers, welche im Stauraum des Kraftwerks liegt. Das Objekt ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Flachwasserzone sowie Ufer- und Feuchtgebietsvegetation, welche Lebensraum für seltene und gefährdete Arten bieten.

Verschiedene Bereiche von Kiesabbaugebieten wurden bei der Rekultivierung als naturnahe Flächen gestaltet. In den ehemaligen Abbaugebieten Zweidlen, Mittlerboden-lfang und Im Zelgli wurden artenreiche Trocken- und Magerwiesen angelegt und einzelne Amphibienbiotope gestaltet. Bereits bestehende Flächen sowie Bereiche, welche gemäss den jeweiligen Bewilligungen in den kommenden 5 Jahren als ökologisch hochwertige naturnahe Flächen anzulegen sind, werden mit der neuen überkommunalen Schutzverordnung ebenfalls gesichert. Der Abschluss des Kiesabbaus gemäss den kantonalen Gestaltungsplan Rütifeld (BDV-Nr. 0501/19 vom 27. Mai 2020) bleibt gewährleistet.

Etlliche vorhandene Feucht- und Trockenwiesen sind aufgrund ihrer grossen naturkundlichen Bedeutung im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) angeführt und durch die Festlegung im kantonalen Richtplan (genehmigt vom Bundesrat am 29. April 2015) als Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung dokumentiert. Verschiedene Trockenstandorte sind im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung angeführt bzw. Bestandteil des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Namhafte Teile des Waldes wurden im Jahr 2000 in das kantonale Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung aufgenommen (VDV vom 1. Juni 2000). Im nördlichen Gemeindegebiet von Glattfelden liegt zudem ein Teil des BLN-Objekts 1411 «Untersee–Hochrhein». Die vorliegende Schutzverordnung trägt zur Sicherung von dessen Schutzziele bei. Zahlreiche Objekte, teilweise inklusive den angrenzenden Waldflächen, sind bereits mit einer überkommunalen Schutzverordnung bzw. -verordnungen aus den 1980iger Jahren geschützt.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert der Objekte mit überkommunaler Bedeutung umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1),

erlässt folgende **VERORDNUNG**:

Schutzobjekte

1. Folgende Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
GI13	Feucht- und Trockenstandort Neuhus	TWW 3962
GI14	Trockenstandort Rheinsfelden	TWW 3972
GI15	Wald Wissengraben Unterlaubberg	
GI16	Wald und Trockenstandort Letten	
GI17	Wald und Trockenstandort Schneggen-Schwendlirain	TWW 3897
GI18	Trockenstandort Böschung A50	TWW 3890
GI19	Trockenstandort Wirtli	
GI20	Wald und Trockenstandort Berg-Riet	TWW 3715
GI21	Wald und Trockenstandort Huser-Oberholz-Wölflishalden	TWW 3672
GI22	Trockenstandort Eglisgrund-Lindirain	TWW 3792
GI23	Trockenstandort Bahneinschnitt Zelgli-Chrohalden	TWW 3848
GI24	Trockenstandort Lindibuck	
GI25	Trockenstandort Im Zelgli	IANB ZH140
GI26	Wald und Trockenstandort Hundig	TWW 3650, TWW 3811
GI27	Wald und Trockenstandort Schmidwisen	
GI28	Feuchtstandort Buechhalden	
GI29	Wald und Trockenstandort Nidermatt-Letten	TWW 3782
GI30	Trockenstandort Mittlerboden-Ifang	IANB ZH306
GI31	Trockenstandort Graben	
GI32	Wald Steinbruch Zweidlen	
GI33	Wald und Trockenstandorte Hörnlirain-Neuwingert-Wurzen	
GI34	Trockenstandort Gässli	
GI35	Trockenstandort Zweidlergraben	TWW 3938
GI36	Wald und Trockenstandort Sod	

Die Objekte weisen Magerwiesen und -weiden, Fliessgewässer, Ufergehölze, Hochstaudenfluren, Weiher, Hecken, Feldgehölze und naturkundlich bedeutende Waldstandorte auf.

Schutzzonen

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone
Zone IVA	Waldschutzzone Natur
Zone IVL	Waldschutzzone Landschaft
Zone VA	See- und Uferschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5'000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Nationale Objekte

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung Nr. 3650 Lindenhof, Nr. 3672 Huser, Nr. 3715 Berg, Nr. 3782 Schnäggen, Nr. 3792 Lindirain, Nr. 3811 Metteli, 3848 Bahndamm Chrüzstrass, Nr. 3897 Oberschwendli, Nr. 3938 Glatt, Nr. 3962 Neuhus und Nr. 3972 Zelgli ist die Abgrenzung der Naturschutzzone I (ohne Regenerationsflächen) massgebend.

In den Kiesgruben Mittlerboden-lfang und Zelgli befinden sich die Wanderobjekte ZH306 und ZH140 des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Diese Objekte werden mit der vorliegenden Schutzverordnung noch nicht als definitive, ortsfeste Objekte abgegrenzt, da mittelfristig im Rahmen der Abbau- und Auffüllbewilligungen zusätzliche naturnahe Flächen hinzukommen werden, welche dazumal Teil eines ortsfesten IANB-Objekts sein werden.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und Förderung der Schutzobjekte als Lebensraum seltener, geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften wie auch als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Magerwiesen und -weiden, arten- und strukturreiche Waldbestände, Waldränder, stehende und fließende Gewässer, Ufergehölze und Hecken. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrößert werden. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen, die biologisch wertvollen Übergänge zwischen Wald und Offenland sollen erhalten und gefördert werden. Die Bestände seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I

3.1 Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.

Mit W (Weiden) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung beweidet wurden und weiterhin beweidet werden können, sofern das ökologische Potenzial mit der Weide ausreichend gefördert werden kann.

Zone IIA

3.2 Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IVA

3.3 Zone IVA, Waldschutzzone Natur

Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen sowie kulturgeschichtlich wertvollen Waldbiotopen, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten. Die naturschutzfachlichen Ziele sind in der Zielplanung festgelegt.

Die Pflege und Bewirtschaftung ist auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten. Sie sind objektweise in einem Waldreservatsvertrag zu konkretisieren.

Zone IVL

3.4 Zone IVL, Waldschutzzone Landschaft

Die Waldschutzzone Landschaft dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Wälder sind als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes zu erhalten. Strukturreiche Bestände sollen gefördert, landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie geomorphologische Objekte erhalten werden. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

Zone VA

3.5 Zone VA, See- und Uferschutzzone

Die See- und Uferschutzzone dient der Erhaltung und Förderung von Gewässern und Ufern als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft

Schutzanordnungen Zonen I, IIA, IVA, VA

4. In den Schutzzonen I, IIA, IVA und VA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern; davon ausgenommen ist die schutzzieldienliche Bewässerung im Gebiet Hundig, Objekt GI26 (Wässerswiesen);
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen, ausser in den mit W bezeichneten Flächen oder wo nach Ziffer 8 bewilligt;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür, ausgenommen das Anfachen von Feuern und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten oder markierten Feuerstellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen.

Zone IIA

4.2 In der Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzungen als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Zone IVA

4.3 In der Zone IVA, Waldschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen mit Ausnahme des nicht gewerblichen Pflückens von Bärlauch, Beeren und häufigen Pilzarten;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig.
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür, ausgenommen das Anfachen von Feuern und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten oder markierten Feuerstellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Zone VA

4.4 In der Zone VA See- und Uferschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Röhricht- und Schwimmblattbestände;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schiffen und Schwimmkörpern aller Art; davon ausgenommen sind die Organe der Polizei, der Gewässer- und Fischereiaufsicht, Notfalleinsätze des Seerettungsdienstes sowie Fahrten der Axpo und des kantonalen Gewässerunterhaltes (AWEL) in Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Unterhalt des Kraftwerks Eglisau;
- das Baden und Schwimmen;
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen.

Schutzanordnungen Zone IVL

4.5 In der Zone IVL, Waldschutzzone Landschaft, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild be-

einträchtigen könnten. Die Bauten und Anlagen müssen sich einschliesslich ihrer Umgebungsgestaltung gut in das Landschaftsbild einfügen. Der Wert des Schutzgebiets darf nicht vermindert werden.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Die Schutzzonen I und IIA sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach den Schutzzielen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den oben genannten Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Eine Beweidung muss schutzzielkonform sein. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- Die Pflege- und Unterhaltsziele für Naturschutzmassnahmen im Wald werden in einem Waldreservatsvertrag mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern konkretisiert. Die Pflegemassnahmen erfolgen gestützt auf eine forstliche Ausführungsplanung gemäss § 13 KaWaG und nach Anweisung des kantonalen Forstdienstes.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümerschaften oder Bewirtschaftende haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Aufhebung bisherigen Rechts

10. Die Verfügung zum Schutz des Trockenstandortes Bahneinschnitt Zelgli/Lindibuck auf der Parzelle Kat.-Nr. 4242, Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden vom 23. Dezember 1987 (BDV Nr. 519) und die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden vom 27. Juli 1988 (BDV Nr. 371) werden aufgehoben.

Inkrafttreten

11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

12. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Publikation

13. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.

Mitteilung

Mitteilung unter Planbeilage an

- die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben mit Rückschein)
- den Gemeinderat von Glattfelden
- die Planungsgruppe Zürcher Unterland
- das Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 87, 8045 Zürich
- ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz, Neptunstrasse 20, 8032 Zürich
- die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität
- die Baudirektion (Immobilienamt/Assetmanagement, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Tiefbauamt, Amt für Landschaft und Natur)